

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1983	Nummer 63
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	29. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)	1459

I.

2123 Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 29. 4. 1983 – V B 3 – 0402.1.1

Bei der Durchführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), – ZHG – ist wie folgt zu verfahren:

A.

Erteilung der Approbation als Zahnarzt – § 2 ZHG

- 1 Erteilung der Approbation als Zahnarzt an die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen
- 1.1 Von Antragstellern, die im Geltungsbereich des Zahnheilkundengesetzes die Zahnärztliche Prüfung bestanden haben, sind folgende Unterlagen anzufordern:
 - 1.1.1 ein kurzgefaßter Lebenslauf;
 - 1.1.2 personenstandsrechtliche Nachweise über die Geburt sowie gegebenenfalls über eine geschlossene und noch bestehende Ehe (ggf. Auszug aus dem Eheregister/Familienbuch);

- 1.1.3 ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Antragstellers; bei Deutschen reicht in der Regel die Vorlage des Bundespersonalausweises oder eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland aus.

Besteht begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG, ist die Vorlage eines Staatsangehörigkeitsausweises zu fordern.

Bei Staatsangehörigen eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG ist die Vorlage eines innerhalb des Heimatstaates ausgestellten Reisepasses erforderlich.

Zu beachten ist, daß ein britischer Paß den Inhaber bis 31. 12. 1982 nur dann als britischen Staatsangehörigen im Sinne des EWG-Rechts ausweist, wenn er auf Seite 5 folgende Eintragung enthält:

„Holder has the right of abode in the United Kingdom“ (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 12. 9. 1973 – SMBL. NW. 26 –).

Durch das in Großbritannien mit Wirkung vom 1. 1. 1983 in Kraft getretene neue Staatsangehörigkeitsgesetz wird in den nach diesem Zeitpunkt ausgestellten Pässen das Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich nicht mehr durch den Vermerk „Holder has the right of abode in the United Kingdom“, sondern durch die Eintragung „British citizen“ bestätigt.

- Ob alle Personen mit dem Status „British citizen“ auch Freizügigkeit nach dem EG-Recht genießen, wird gegenwärtig im Bundesministerium des Innern geprüft. Solange diese Frage noch nicht entschieden ist, sind mir die Einzelfälle mit einem entsprechenden Bericht vorzulegen.
- 1.1.4 ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor Antragstellung ausgestellt sein soll;
- 1.1.5 eine Erklärung darüber, ob gegen den Antragsteller ein gerichtliches Strafverfahren, ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren oder – bei wiederholtem Antrag oder bei bereits ausgeübter zahnärztlicher Tätigkeit – ein Berufsgerichtsverfahren anhängig ist;
- 1.1.6 eine ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung soll nicht früher als einen Monat vor Antragstellung ausgestellt sein.
In Zweifelsfällen ist ein weiteres ärztliches Gutachten, gegebenenfalls vom zuständigen Amtsarzt, anzufordern;
- 1.1.7 das Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung.
- 1.2 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung in der DDR oder Berlin (Ost) erhalten haben, ist anstelle der unter Nummer 1.1.7 aufgeführten Unterlage die in der DDR erteilte Approbationsurkunde vorzulegen.
- 1.2.1 Eine in der DDR oder in Berlin (Ost) erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs gilt als Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ZHG, es sei denn, die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist nicht gegeben.
- 1.2.2 Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben, kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur Herbeiführung einer abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung auf Antrag eine auf ein Jahr befristete Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 13 ZHG erteilt werden.
- 1.2.3 Nach Ablauf der Jahresfrist ist die Approbation zu erteilen, wenn das vom Antragsteller vorgelegte Zeugnis die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ergibt. Anderenfalls ist von dem Approbationsbewerber zu verlangen, daß er zur Erreichung des notwendigen gleichwertigen Ausbildungsstandes seine Ausbildung fortsetzt. Hierzu ist ihm gegebenenfalls nach vorheriger Einholung einer ergänzenden Auskunft des für die bisherige Ausbildung zuständigen Zahnarztes entsprechend den im Einzelfall gegebenen Erfordernissen eine die Dauer und die Tätigkeit festlegende Berufserlaubnis zu erteilen.
- 1.2.4 Kann eine in der DDR oder Berlin (Ost) ausgestellte Approbationsurkunde nicht in Urschrift vorgelegt werden, so ist die erworbene abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs durch Beibringung anderer geeigneter Beweismittel nachzuweisen. Neben der Vorlage von Studienbüchern und etwa vorhandenen sonstigen Studien- und Prüfungsunterlagen ist eine eingehende Darstellung über die erhaltene Ausbildung und die abgelegten Prüfungen zu fordern.
Der Antragsteller kann seine Angaben durch eine vor einem Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen.
- 1.3 Von Antragstellern, die in einem Mitgliedstaat der EWG eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung erhalten haben, sind die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Nachweise vorzulegen.
- 1.3.1 Anstelle der unter Nummer 1.1.7 bezeichneten Unterlage sind das von dem betreffenden EWG-Mitgliedstaat erteilte zahnärztliche Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen.
Gleichwertig ist eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EWG erworbene abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung, wenn sie den Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 ZHG genügt. Ist dies nicht der Fall, so kann die Approbation nur erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes unter Anlegung strenger Maßstäbe eindeutig nachgewiesen ist (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. 12. 1982 – Drucksache 9/2235).
- 1.3.2 Bringt der Antragsteller eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 3 ZHG nicht bei, kann ihm, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, zur Herbeiführung eines abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildungsstandes eine Berufserlaubnis gemäß § 13 ZHG erteilt werden.
Die Erlaubnis ist zunächst auf ein Jahr zu befristet. Im übrigen gelten die Nummern 1.2.2 und 1.2.3 entsprechend.
- 1.4 Von Antragstellern, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches des ZHG, der DDR oder Berlin (Ost) oder eines der Mitgliedstaaten der EWG erhalten haben, sind die in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.6 genannten Nachweise vorzulegen.
- 1.4.1 An die Stelle der nach Nummer 1.1.7 vorzulegenden Unterlage tritt die nach Abschluß der Ausbildung in dem betreffenden Staat erhaltene Berechtigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs. Legt der Bewerber ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis vor, das/der ihn zur **uneingeschränkten** Ausübung des zahnärztlichen Berufs in dem betreffenden Land berechtigen würde, so reicht dies in der Regel als Nachweis dafür aus, daß er eine abgeschlossene Ausbildung erhalten hat.
- 1.4.1.1 In den Fällen, in denen hinsichtlich der Gleichwertigkeit oder des Abschlusses der **Ausbildung** Zweifel bestehen, ist eine eingehende Darlegung des Ausbildungsganges mit Vorlage aller Studien-nachweise, Zeugnisse usw. zu verlangen und die Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Nassestraße 8, 5300 Bonn 1, einzuholen. Bestehen auch nach dieser Stellungnahme noch Bedenken, so ist die Sachverständigen-Kommission zur Ermittlung des zahnärztlichen Ausbildungsstandes zu hören. Hierbei wird es sich um begründete Einzelfälle handeln. Der Sachverständigen-Kommission sind lediglich die Unterlagen zuzuleiten, die zur Beantwortung der Fragestellung zwingend erforderlich sind, z. B. Zeugnisse, Diplome, Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.
- 1.4.1.2 Dagegen kann die Frage, ob auch die erforderliche Gleichwertigkeit des **Ausbildungsstandes** gegeben ist, vielfach nicht allein anhand eines solchen Berechtigungsnachweises entschieden werden. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist ein strenger Maßstab anzulegen.
Bei Zweifeln ist die Sachverständigen-Kommission zu hören. Für das Verfahren gilt das unter Nummer 1.4.1.1 Gesagte entsprechend.
Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist auch zu berücksichtigen, daß die für den Zahnarzt erforderlichen Kenntnisse der Radiologie und der Schutzmaßnahmen, die bei der Anwendung ionisierender Strahlen auf den Menschen zu beachten sind, nachgewiesen sein müssen (s. § 48 der Röntgenverordnung – RöV – vom 1. März 1973 – BGBl. I S. 173 –, geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 1976 – BGBl. I S. 2905 –).
- 1.4.2 Liegt kein gleichwertiger Ausbildungsstand vor, ist entsprechend der Nummer 1.3.2 zu verfahren.

- 2 Erteilung der Approbation als Zahnarzt an Ausländer aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten (§ 2 Abs. 3 ZHG)
- 2.1 Außer den in den Nummern 1.1.2 bis 1.1.6 aufgeführten Nachweisen ist ein Lebenslauf mit **eingehender** und lückenloser Darstellung des Studienganges und beruflichen Werdeganges sowie der persönlichen Verhältnisse anzufordern.
Bei verheirateten Antragstellern ist außerdem die Vorlage von amtlich beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen - bei fremdsprachlichen Urkunden in Form beglaubigter Übersetzungen - folgender Nachweise zu fordern:
- Heiratsurkunde,
 - Geburtsurkunde des Ehegatten und gegebenenfalls Geburtsurkunden der Kinder des Antragstellers.
- Falls der Ehegatte deutscher Staatsangehöriger ist, so ist auch dies nachzuweisen.
Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn
- eine abgeschlossene zahnärztliche Hochschul- ausbildung nachgewiesen wird,
 - der Antragsteller in dem Land, in dem er seine Ausbildung erhalten hat, zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs berechtigt ist und
 - ein der zahnärztlichen Ausbildung im **Geltungsbereich des ZHG** gleichwertiger Ausbildungs- stand vorliegt.
- Bezüglich der Nachweise über die erhaltene zahn- ärztliche Ausbildung sind
- bei Antragstellern, die im Geltungsbereich des ZHG eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, Buchstabe A, Nummer 1.1.7,
 - bei Antragstellern, die in der DDR oder in Berlin (Ost) eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, Buchstabe A, Nummern 1.2 bis 1.2.4,
 - bei Antragstellern, die in einem der übrigen EWG-Mitgliedstaaten eine abgeschlossene Aus- bildung erworben haben, Buchstabe A, Nummern 1.3.1 und 1.3.2,
 - bei Antragstellern, die außerhalb des Geltungs- bereichs des ZHG, der DDR oder Berlin (Ost) oder eines EWG-Mitgliedstaates eine abge- schlossene Ausbildung erhalten haben, Buchstabe A, Nummern 1.4.1 und 1.4.2, entsprechend anzuwenden.
- 2.2 Die Antragsteller haben, auch wenn die Vorausset- zungen „besonderer Einzelfall“ und/oder „öffent- liches Gesundheitsinteresse“ im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG vorliegen, keinen Rechtsanspruch auf Ertei- lung der Approbation, sondern nur einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.
§ 2 Abs. 3 ZHG bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung grundsätzlich deutschen Zahnärzten vorzubehalten, weil sie mit der Lebensart und den Bedürfnissen ihrer Patienten vertraut sind, Kennt- nisse über die in Deutschland üblichen Diagnosti- ken, therapeutischen Verfahren und wissenschaft- lichen Methoden besitzen sowie über die für den zahnärztlichen Beruf wesentlichen Vorschriften des allgemeinen wie des Standesrechtes unter- richtet sind.
Diese Zielsetzung ist auch nicht dadurch entfallen, daß mit Inkrafttreten des Änderungsgesetzes Zahnärzte aus den übrigen EWG-Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen wie deutsche Zahnärzte einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation haben. Infolge der engen und vielfälti- gen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kul- turellen Beziehungen und Verflechtungen zwi- schen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen EWG-Ländern sind die Lebensverhältnis- se im allgemeinen soweit angenähert, daß die oben genannten Voraussetzungen nicht nur von deut-

schen, sondern auch von Zahnärzten aus den übli- gen EWG-Mitgliedstaaten erfüllt werden können.

- 2.3 Die Annahme eines „besonderen Einzelfalles“ im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG setzt voraus, daß die per- sönlichen Verhältnisse Besonderheiten aufweisen, die ihn von dem Regelfall eines Staatsangehörigen aus einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat, der im Gel- tungsbereich des ZHG als approbierter Zahnarzt tätig sein will, **wesentlich** unterscheidet. Dabei kommt es auf eine zusammenfassende Würdigung der persönlichen und beruflichen Situation des Be- werbers und auf seine Integration in die hiesigen Berufs- und Lebensverhältnisse an (vgl. BVerwG, Urteil v. 21. 5. 1974 - I C 37/72 - in NJW 1974, S. 1634 ff.). Der „besondere Einzelfall“ nach § 2 Abs. 3 ZHG entspricht insoweit dem „besonderen Einzelfall“ nach § 3 Abs. 3 Bundesärzteordnung.
Die Praxis hat gezeigt, daß die nachstehenden Ge- sichtspunkte am häufigsten zur Begründung eines „besonderen Einzelfalles“ angeführt werden:
- Ehegatte deutscher Staatsangehörigkeit,
 - langjähriger Aufenthalt im Inland und Einleben in die hiesigen Verhältnisse,
 - Einbürgerungswunsch bzw. laufendes Einbürge- rungsverfahren.
- Zur Beurteilung dieser Tatsachen wird auf folgen- des hingewiesen:
- 2.3.1 Die Ehe mit einem deutschen Staatsangehörigen schafft einen durch Artikel 6 GG geschützten Tat- bestand, der dem ausländischen Ehegatten ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht in der Bundesrepu- blik gewährt. Diese besondere aufenthaltsrechtli- che Situation allein vermag jedoch noch nicht die Annahme eines „besonderen Einzelfalles“ im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG zu begründen. Entsprechend der unter Nummer 1.4 dargelegten gesetzlichen Zweck- richtung ist im zahnärztlichen Berufszulassungs- recht eine Gleichbehandlung mit einem deutschen Zahnarzt erst dann gerechtfertigt, wenn sich der ausländische Zahnarzt aufgrund vieljährigen Auf- enthalts und vieljähriger zahnärztlicher Tätigkeit im Inland in die hier gegebenen Berufs- und Le- bensverhältnisse eingewöhnt hat.
- 2.3.2 Der Umstand eines vieljährigen Aufenthalts im In- land und die Eingewöhnung in die hiesigen Le- bensverhältnisse beruht in der Regel auf der lan- gen Dauer des zahnmedizinischen Studiums und der zahnärztlichen Weiterbildung.
Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 ZHG geht nämlich grundsätzlich davon aus, daß der Ausländer, der die Approbation begehrt, die zahnmedizinische Ausbildung von mindestens fünf Jahren Dauer im Inland erworben hat. Aus der Tatsache, daß das zahnmedizinische Studium im Inland ohnehin mindestens fünf Jahre dauert, wird die Wertung des Gesetzgebers deutlich, daß selbst ein Aufent- halt von fünf und mehr Jahren bei einem Antrag- steller, der im Inland seine Aus- und Weiterbildung erhalten hat, allein keinen „besonderen Einzelfall“ zu begründen vermag.
Der lange Aufenthalt im Inland bringt in aller Re- gel ein Einleben in die hiesigen Lebensverhältnisse mit sich, so daß dieser Sachverhalt auch nicht selb- ständig einen „besonderen Einzelfall“ im Sinne des § 2 Abs. 3 ZHG darstellen kann.
- 2.3.3 Einbürgerungsrechtliche Erwägungen werden vom ZHG nicht erfaßt. Sie dürfen deshalb auch nicht bei der Entscheidung über den Approbationsantrag berücksichtigt werden. Ob der ausländische Zahn- arzt von einer Möglichkeit des Erwerbs der deut- schen Staatsangehörigkeit Gebrauch machen will oder nicht, ist im berufsrechtlichen Zusammen- hang unerheblich.
- 2.3.4 Die Erteilung einer Approbation an ausländische Zahnärzte kann aus Gründen des öffentlichen Ge- sundheitsinteresses nur noch in ganz seltenen Ein- zelfällen geboten sein. Die Erteilung einer Appro- bation zur Behebung regionaler Engpässe kann

schon deshalb nicht in Frage kommen, weil mit der Erteilung der Approbation volle Freizügigkeit verbunden ist, d. h. der Bewerber sich an jedem Ort seiner Wahl frei niederlassen kann.

Unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Gesundheitsinteresses kann die Erteilung einer Approbation an einen ausländischen Zahnarzt praktisch nur noch in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein (ausländischer) Spezialist - etwa ein Hochschullehrer - für eine dauernde zahnärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik gewonnen werden soll und ein anderer qualifizierter approbierter Zahnarzt nicht zur Verfügung steht.

- 2.3.5 Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt, muß des Ermessens betätigt werden. Das Interesse des Approbationsbewerbers ist abzuwägen gegen allgemeine Interessen, die der Erteilung der Approbation entgegenstehen. Dabei ist in den Abwägungsvorgang auch die gesetzliche Möglichkeit der Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis nach § 13 ZHG einzubeziehen. Insoweit ist die Überlegung, dem Antragsteller anstelle einer Approbation eine Berufserlaubnis - gegebenenfalls unter Auflagen - zu erteilen, grundsätzlich als sachgerecht anzusehen. Eine solche administrative Berufslenkung und Bedarfssteuerung im Rahmen staatlicher Gesundheitspolitik ist bei ausländischen Bewerbern verfassungsrechtlich unbedenklich (vgl. BVerwG Urteil v. 21. Mai 1974 - I C 37/72 - in NJW 1974, S. 1634 ff.). Wo die Grenze liegt, bei der ein ausländischer Approbationsbewerber, der die tatbestandlichen Erfordernisse des § 2 Abs. 3 ZHG erfüllt, nicht mehr auf eine Erlaubnis nach § 13 ZHG verwiesen werden darf, läßt sich nur nach den gesamten Umständen des Einzelfalles bestimmen. Zu berücksichtigen sind das Lebensalter, der berufliche Werdegang, die Fachrichtung und die Integration des Antragstellers in die deutschen Lebensverhältnisse.

Die Ermessensentscheidung muß begründet werden.

- 2.4 Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Approbation nach § 2 Abs. 3 ZHG ist das Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit herzustellen. In diesen Fällen sind mir die Vorgänge unter Darlegung der Entscheidungsabsicht zur Weiterleitung an den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit vorzulegen.
- 3 Aussetzung der Entscheidung über den Approbationsantrag
- Liegen die Voraussetzungen nach § 7a ZHG vor und soll deshalb die Entscheidung über die Erteilung der Approbation ausgesetzt werden, ist zu prüfen, ob dem Antragsteller bis zur Beendigung des Strafverfahrens eine Erlaubnis gemäß § 13 ZHG erteilt werden kann. Hierbei ist zugunsten des Antragstellers zu berücksichtigen, daß die öffentliche Anklage bereits bei hinreichendem Tatverdacht erhoben wird, während eine Verurteilung den vollen Nachweis einer Straftat verlangt.

B.

Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung der Approbation als Zahnarzt

- 1 Bei dem Versagensgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZHG wird der Sachverhalt in der Regel in einem Straf-, Berufsgerichts- oder Disziplinarverfahren ermittelt. Es ist für die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation nach dem in solchen Verfahren festgestellten Tatsachen zu entscheiden, ob es sich dabei um Verfehlungen handelt, die eine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des betreffenden Zahnarztes zur Ausübung seines Berufes begründen. Eine straf-, berufs- oder disziplinarrechtliche Verurteilung rechtfertigt nicht ohne weiteres den Widerruf oder die Rücknahme der Approbation. Vielmehr ist in jedem einzelnen Fall eigenständig und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen, ob Schwere und Ausmaß der begangenen Verfehlungen den Entzug der Approbation zum Schutz des öffentlichen Interesses, insbesondere der Patienten erfordern.

2 Ruhensanordnung der Approbation

Soll nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZHG das Ruhen der Approbation angeordnet werden, so ist zu prüfen, ob die gegen den Zahnarzt erhobenen Vorwürfe so schwerwiegend sind, daß sie - falls sie sich später als zutreffend herausstellen - seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs begründen.

Die Ruhensanordnung ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz der Patienten vor den Gefahren, die mit der Berufsausübung eines möglicherweise unzuverlässigen Zahnarztes verbunden sind, aber auch zum Schutz des Vertrauens der Bevölkerung in die berufliche Integrität der Zahnärzteschaft. Es ist deshalb erforderlich, daß bei der Entscheidung, ob das Ruhen der Approbation angeordnet werden soll, der Grad des Verdachts einer Straftat und damit die Dringlichkeit des Schutzes der betroffenen öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Das Interesse eines Zahnarztes, dessen Zuverlässigkeit oder Würdigkeit aufgrund eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens zweifelhaft geworden ist, an der vorläufigen Fortsetzung seiner Berufsausübung hat um so mehr zurückzutreten, je mehr sich der Tatverdacht und damit die Wahrscheinlichkeit eines späteren Widerrufs der Approbation verdichtet. Ein in diesem Sinne verdichteter Tatverdacht ist jedenfalls dann gegeben, wenn bereits öffentliche Klage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet ist.

Wird das Ruhen der Approbation angeordnet, dürfte es in der Regel sachgerecht sein, dem wirtschaftlichen Interesse des Zahnarztes an der Aufrechterhaltung seiner Praxis dadurch Rechnung zu tragen, daß die Weiterführung der Praxis durch einen Vertreter bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens ermöglicht wird.

C.

Wiedererteilung der Approbation als Zahnarzt

- 1 Wird eine Approbation zurückgenommen oder widerrufen, so wird diese unwirksam. Dies gilt auch für den Verzicht. Bei einer Wiedererteilung einer Approbation gem. § 7a ZHG sind deshalb alle Voraussetzungen des § 2 ZHG (vgl. A.) erneut zu prüfen.
- 2 Bei vorangegangener strafgerichtlicher Verurteilung sind vornehmlich die Bemühungen des Antragstellers nach der Tat und nach der Verurteilung, Zuverlässigkeit und Würdigkeit wiederzuerlangen, eingehend und kritisch zu beurteilen. Dabei müssen die nachfolgenden Bemühungen des Antragstellers in einem angemessenen Verhältnis zu der Schwere der Tat stehen. Eine lediglich verurteilungsfreie Führung nach der Straftat wird im allgemeinen für eine Wiedererteilung der Approbation nicht ausreichend sein, da diese von jedem Staatsbürger erwartet werden muß.
- 3 Im allgemeinen ist nach der Rücknahme bzw. dem Widerruf der Approbation ein längerer Zeitraum verstrichen, ehe ein begründeter Antrag auf eine Wiedererteilung der Approbation gestellt werden kann. Daher muß befürchtet werden, daß ein ehemaliger Zahnarzt nach längerer Nichtausübung seines Berufs über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr in ausreichendem Maße verfügt. Er hat deshalb den Nachweis ausreichender Fortbildung zu erbringen.
- 4 Gegebenenfalls ist daher zu prüfen, ob nicht eine widerrufliche Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs bis zu einer Dauer von zwei Jahren gem. § 7a ZHG zu erteilen ist, wenn noch Bedenken hinsichtlich der beruflichen und fachlichen Eignung zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztlichen Berufs bestehen, jedoch erwartet werden kann, daß die Approbation innerhalb oder nach der Frist erteilt werden wird. Hierbei ist von der Möglichkeit der Begrenzung

der Erlaubnis auf bestimmte Tätigkeiten, insbesondere in abhängiger Stellung Gebrauch zu machen.

D.

Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs – § 13 ZHG –

- 1 Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen zu fordern:
- 1.1 – schriftlicher Antrag des Bewerbers in deutscher Sprache
- 1.2 – Nachweis über eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung, Zahnarzt Diplom, zahnärztliches Prüfungszeugnis oder sonstige zahnärztliche Befähigungsnachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.
Sind die Urkunden von einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat ausgestellt, so hat der Antragsteller die Übersetzung durch die deutsche Auslandsvertretung in seinem Heimatland oder Herkunftsland beglaubigen zu lassen (Überbeglaubigung). Hier- von kann in besonderen Einzelfällen ausnahms- weise abgesehen werden, wenn die inhaltliche Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten Dolmetscher/ Übersetzer bestätigt worden ist.
- 1.3 – amtlich beglaubigte Ablichtung der Geburtsur- kunde und des Staatsangehörigkeitsnachweises, ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der ent- sprechenden Seiten aus dem Reisepaß. Bei fremdsprachlichen Urkunden ist zusätzlich die Vorlage amtlich beglaubigter Übersetzungen zu verlangen.
- 1.4 – Lebenslauf mit Lichtbild
(in dem Lebenslauf sind der Studiengang und der berufliche Werdegang lückenlos darzulegen),
- 1.5 – Führungszeugnis, das nicht früher als einen Mo- nat vor Antragstellung ausgestellt sein soll, bei ausländischen Bewerbern entsprechende amtliche Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftslandes in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung,
- 1.6 – Erklärung des Antragstellers darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren, ein staats- anwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
- 1.7 – ärztliche Bescheinigung, wonach keine Anhalts- punkte dafür vorliegen, daß der Antragsteller we- gen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs unfähig oder ungeeignet ist. Die Bescheinigung soll nicht früher als einen Monat vor Antragstellung ausgestellt sein und ist in der Regel nur bei der Erstantragstellung er- forderlich,
- 1.8 – ggf. amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeug- nisse über eine bisher im In- oder Ausland aus- geübte zahnärztliche Tätigkeit,
- 1.9 – bei wiederholtem Antrag bzw. Antrag auf Verlän- gerung der Berufserlaubnis ggf. die letzte Berufs- erlaubnis,
- 1.10 – ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung einer in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Facharzt- und Fachzahnarztanerkennung bzw. ärztlichen und zahnärztlichen Gebiets- oder Teilgebiets- anerkennung,
- 1.11 – ggf. amtlich beglaubigte Ablichtung der Urkunde über die Verleihung des Doktor-Grades einer deutschen Universität oder der vom zuständigen Landesminister (in Nordrhein-Westfalen ist dies der Minister für Wissenschaft und Forschung) erteilten Genehmigung zur Führung eines im Aus- land (ausgenommen Österreich und die Schweiz) erworbenen akademischen Grades im Geltungs- bereich des ZHG.
Die Führung der in Österreich und der Schweiz erworbenen akademischen Grade ist durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verord- nung über die Führung der von den wissenschaft- lichen Hochschulen Österreichs und der Schweiz verliehenen akademischen Grade vom 10. De- zember 1976 (GV. NW. 1977 S. 3) allgemein ge- nehmigt.
- 1.12 Bei ausländischen Antragstellern aus Nicht-EWG- Mitgliedstaaten sind zusätzlich folgende Nachweise zu fordern:
 - 1.12.1 – Erklärung des Antragstellers über Zweck und Ziel seiner beabsichtigten zahnärztlichen Tätig- keit in der Bundesrepublik Deutschland;
 - 1.12.2 – eine auf Anstellung gerichtete Absichtserklärung des Zahnarztes oder der Zahnklinik, an der die zahnärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll;
 - 1.12.3 – Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift; dieser kann erbracht werden durch eine Beschei- nigung eines Sprachinstituts,
 - 1.12.4 – amtlich beglaubigte Ablichtung der Aufenthalts- erlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks nach den Vorschriften des Ausländerrechts;
 - 1.12.5 – bei Antragstellern aus Ländern, die unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Versorgung als Entwicklungsländer zu beurteilen sind, ist außer- dem die Vorlage einer Erklärung der obersten Gesundheitsbehörde des Heimatlandes (eine Be- scheinigung der Botschaft oder des Konsulats ist nicht ausreichend) darüber zu verlangen, daß ei- ne praktische zahnärztliche Fort- oder Weiterbil- dung des Antragstellers im Geltungsbereich des Zahnheilkundegesetzes im Interesse des betref- fenden Staates gewünscht wird.
Bei einer gewünschten Weiterbildung soll in der Bescheinigung unter Angabe von Gründen eine bestimmte Fachrichtung vorgeschlagen werden.
- 2 Bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 13 ZHG ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Die Vorschrift ist auf alle Antragsteller unabhängig von ihrer Nationalität anwendbar.
Sie gilt auch für Deutsche und die übrigen EWG- Staatsangehörigen, die nach Abschluß ihrer zahn- ärztlichen Ausbildung – aus welchen Gründen auch immer – nicht auf Dauer, sondern nur vorüberge- hend den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich des Zahnheilkundegesetzes ausüben wollen.
 - 2.2 Die Erteilung einer Berufserlaubnis setzt – abge- sehen von der in § 13 Abs. 4 ZHG für bestimmte Aus- nahmefälle getroffenen Sonderregelung – stets vor- aus, daß der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für den zahnärztlichen Beruf nach- weist.
Eine im Ausland erhaltene Ausbildung ist abge- schlossen, wenn sie in dem entsprechenden Land zur uneingeschränkten Ausübung des zahnärztli- chen Berufs berechtigt. Sofern die Frage der abge- schlossenen Ausbildung nicht aus eigener Kenntnis beurteilt werden kann, ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in 5300 Bonn, Nassestra- ße 8, und ggf. der Sachverständigen-Kommission einzuholen.
 - 2.3 Sind die geforderten Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt, muß der Antrag abgelehnt werden. Liegen sie vor, so hat der Antragsteller keinen Rechtsan-

- spruch auf Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis, sondern nur ein subjektiv öffentliches Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.
- 2.4 Im Rahmen der Ermessensausübung sind bei der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Güter- und Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers und die öffentlichen Belange, die für oder gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen, zu würdigen. Die Ermessensentscheidung ist zu begründen. Für eine sachgerechte Ermessensbetätigung ist hinsichtlich der öffentlichen Interessen folgendes zu beachten:
- 2.4.1 Eine Berufserlaubnis soll Antragstellern, die außerhalb des Geltungsbereiches des ZHG, der DDR, Berlin (Ost) oder einem der Mitgliedstaaten der EWG eine abgeschlossene Ausbildung erhalten haben, nur erteilt werden, wenn diese Ausbildung der Art und den wesentlichen Inhalten der in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung entspricht (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. 12. 1982 Drucksache 9/2235). In Zweifelsfällen ist entsprechend den Ausführungen zu Teil A. 1.4.1 zu verfahren.
- 2.4.2 In Anlehnung an die Entschließung der 28. Sitzung der Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder am 28./29. 10. 1971 kann mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Weltärztebundes davon ausgegangen werden, daß Zahnärzte aus Entwicklungsländern im Interesse der zahnärztlichen Versorgung ihrer Heimatländer nach Abschluß des Zahnmedizinstudiums unverzüglich in ihr Heimatland zurückkehren. Die zur Ausübung einer selbständigen zahnärztlichen Tätigkeit erforderliche praktische Erfahrung sollen diese Zahnärzte in ihrem Heimatland erwerben. Eine Weiterbildung zum Erwerb von Gebietsbezeichnungen auf zahnärztlichen Weiterbildungsgebieten soll ihnen im Geltungsbereich des ZHG nur ermöglicht werden, wenn sie hierzu von der obersten Gesundheitsbehörde ihres Heimatlandes ausdrücklich vorgeschlagen werden und wenn sie eine mindestens dreijährige zahnärztliche Berufspraxis in ihrem Heimatland nachweisen können. Auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann schon deshalb nicht verzichtet werden, weil sie in besonderer Weise zur Verwirklichung der mit der Gewährung von zahnärztlichen Aus- und Weiterbildungsplätzen an Bewerber aus Entwicklungsländern von der Bundesrepublik Deutschland verfolgten entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung beitragen.
- 2.4.3 Ausländische Zahnärzte aus den Ländern Schweiz, Österreich, Schweden, Finnland, Israel, Norwegen, USA, Kanada, Australien und Neuseeland können zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung zugelassen werden, wenn ihr von vornherein zeitlich begrenzter Arbeitsaufenthalt dem Erwerb einer besseren Qualifikation oder der Sammlung von Auslandserfahrungen dienen soll. In begündeten Einzelfällen sind weitere Ausnahmen im Hinblick auf andere Herkunftsländer möglich. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines förmlichen Ersuchens der betreffenden ausländischen Regierung, das die Zweckmäßigkeit des Arbeitsaufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Rückkehrbereitschaft des Bewerbers bestätigt.
- 2.4.4 Ausländische Stipendiaten können zur Ausübung einer unselbständigen Tätigkeit zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen von Stipendienprogrammen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder des Europarats oder im Rahmen von Stipendienprogrammen, die mit Haushaltsmitteln des Bundes gefördert werden, im Geltungsbereich des ZHG weiter- oder fortbilden wollen. Das gleiche gilt für ausländische Zahnärzte, die sich im Rahmen eines wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches auf zahnmedizinischem Gebiet auf Grund bilateraler Absprachen vorübergehend im Geltungsbereich des ZHG aufhalten wollen.
- 2.5 Die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes darf grundsätzlich nur auf Widerruf und bis zu einer Gesamtdauer von höchstens drei Jahren im Geltungsbereich des ZHG erteilt oder verlängert werden; im Falle einer Weiterbildung bis zur Höchstdauer von vier Jahren (§ 13 Abs. 2 ZHG). Eine Verlängerung der Erlaubnis über die in § 13 Abs. 2 ZHG genannten Zeiträume von drei Jahren hinaus darf nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 ZHG erteilt werden.
- 2.5.1 Bei einer begonnenen Weiterbildung (§ 13 Abs. 2 ZHG) ist bei der Beurteilung der Frage, ob der Antragsteller die Verzögerung der Weiterbildung selbst zu vertreten hat, ein strenger Maßstab anzulegen. Nicht zu vertreten hat der Antragsteller etwa krankheitsbedingte Unterbrechungen.
- 2.5.2 Eine Asylberechtigung des Antragstellers liegt nur dann vor, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Die Prüfung der Asylberechtigung findet in einem gesonderten Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) statt.
- 2.5.3 Bei der Beurteilung, ob ein Notstand in der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung vorliegt, ist in der Regel von einer Behandlerdichte von weniger als 1:2400 auszugehen, wobei die regionalen Verhältnisse, insbesondere der Einzugsbereich besonders berücksichtigt werden müssen (Bevölkerungsdichte, Land- oder Stadtregion, Verkehrsverhältnisse). Zur Beurteilung der zahnärztlichen Versorgung sollen Stellungnahmen der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Zahnärztekammer erbeten werden. Unter dem Gesichtspunkt der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung sind Forschungsarbeiten, die im Rahmen von Promotionsverfahren geleistet werden, nicht zu berücksichtigen. Daher ist es nicht zulässig, einem ausländischen Zahnarzt eine Berufserlaubnis über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus zu dem Zweck zu erteilen, daß er ein Promotionsverfahren abschließen kann. Es liegt im allgemeinen im örtlichen Versorgungsinteresse, dem Notstand durch die Erteilung einer weiteren Erlaubnis an einen ausländischen Zahnarzt abzuwehren, wenn auf Grund ergebnisloser Bemühungen einer Zahnklinik oder des niedergelassenen Zahnarztes und vergeblicher Vermittlungsbemühungen der Bundesanstalt für Arbeit über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, in Fällen eines akuten Notstandes ausnahmsweise über einen kürzeren Zeitraum, nachgewiesen ist, daß der notwendige Personalbedarf durch deutsche oder ihnen gleichgestellte ausländische Zahnärzte nicht gedeckt werden kann.
- 2.5.4 Die von den Antragstellern im allgemeinen vorgebrachten privaten Belange vermögen eine Erteilung der Berufserlaubnis nach § 13 ZHG und damit ein Zurücktreten der entwicklungshilfepolitischen Zielsetzung nicht zu rechtfertigen. Dem Einwand, die Antragsteller könnten die erworbenen speziellen Fachkenntnisse in ihrem Heimatland nicht nutzbringend anwenden, ist entgegenzuhalten, daß in den Entwicklungsländern jede zahnärztliche Tätigkeit die vorhandene Unterversorgung lindert und daher die Rückkehr eines auch hochspezialisierten Zahnarztes in sein Heimatland durchaus eine entwicklungspolitisch sinnvolle und menschlich zumutbare Maßnahme darstellt. Dies gilt auch für Antragsteller, die im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sind.
- 2.6 Die Berufserlaubnis ist regelmäßig auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik zu beschränken.
- 2.7 Inhabern einer Berufserlaubnis, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland verfügen, kann auf besonderen Antrag hin die Vertretung eines bestimmten niedergelassenen Zahnarztes oder Fachzahnarztes ge-

stattet werden, wenn die Vertretung durch Nachbarkollegen nicht möglich ist und die Praxis offen gehalten werden muß. Die Vertretungserlaubnis ist nur für einen begrenzten Zeitraum zu erteilen. Bevor eine Erlaubnis zur Vertretung erteilt wird, ist die Stellungnahme der Kassenzahnärztlichen Vereinigung einzuholen.

- 2.8 Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs in selbständiger Tätigkeit als in einem bestimmten Ort oder Ortsteil niedergelassener Zahnarzt darf nur ausnahmsweise erteilt werden, sofern durch keine andere Maßnahme in absehbarer Zeit ein Notstand in der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung behoben werden kann.

Die Niederlassungserlaubnis darf nur geeigneten Bewerbern erteilt werden. Dabei ist der ausländische Zahnarzt, der aus familiären oder anderen Gründen nicht in sein Heimatland zurückverwiesen werden kann, zu bevorzugen.

Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ist zunächst die Befürwortung durch die zuständige Zahnärztekammer sowie die Kassenzahnärztliche Vereinigung. Wenn Bedenken gegen die Niederlassung eines Bewerbers geltend gemacht werden oder aber entwicklungshilfepolitische Gründe entgegenstehen, darf die Erlaubnis nicht erteilt werden.

Die Niederlassungserlaubnis ist in der Regel auf fünf Jahre zu begrenzen.

- 2.9 Die Berufserlaubnis ist in den Fällen des § 13 ZHG in der Regel auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen. Bei der voraussichtlich letztmaligen Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis ist der Antragsteller – unter Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Erlaubnisurkunde – darauf aufmerksam zu machen, daß er nach Ablauf der erteilten Berufserlaubnis mit einer weiteren Erlaubnis nicht mehr rechnen kann. Bei ausländischen Zahnärzten aus Entwicklungsländern soll außerdem die Empfehlung aufgenommen werden, rechtzeitig vor Ablauf der Berufserlaubnis Vorkehrungen für die Rückreise in ihr Heimatland zu treffen.
- Für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das als Anlage 1 beigefügte Muster und für die Begleitverfügung zur Erlaubnisurkunde das als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden.

- 2.10 Eine Erlaubnis nach § 13 ZHG darf ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EWG-Mitgliedstaaten nur erteilt werden, wenn sie eine nach den Vorschriften des Ausländergesetzes zur Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich des ZHG berechtigte Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks besitzen.

Die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ist vor der Einreise bei der zuständigen deut-

schen Auslandsvertretung zu beantragen. Ist ein Antragsteller sichtvermerksfrei oder lediglich mit einem Touristensichtvermerk eingereist, darf ihm grundsätzlich eine Berufserlaubnis nicht erteilt werden. Dies gilt jedoch nicht für Angehörige von Staaten, mit denen auch in Fällen beabsichtigter Erwerbstätigkeit Befreiung vom Sichtvermerkszwang vereinbart worden ist. Insoweit wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1983 (MBL. NW. S. 531) verwiesen.

Einem ausländischen Antragsteller aus einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat, dem eine Erlaubnis nach § 13 ZHG erteilt werden soll, ist nach abschließender Prüfung des Antrags zunächst eine entsprechende Zusicherung zum Zwecke der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach dem in der Anlage 3 beigefügten Muster zuzustellen. Die Zusicherung soll in der Regel auf drei Monate befristet werden.

Anlage 3

- 2.11 Eine einem ausländischen Zahnarzt aus einem Nicht-EWG-Mitgliedstaat erteilte Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs ersetzt nicht eine nach der Arbeitserlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Verordnung vom 24. September 1981 (BGBl. I S. 1042), erforderliche Arbeitserlaubnis.

- 2.12 Über die in dem jeweils vorhergehenden Kalenderjahr gemäß § 13 ZHG getroffenen Entscheidungen ist mir bis zum 1. April des folgenden Jahres nach dem in der Anlage 4 beigefügten Muster zu berichten.

Anlage 4

E.

Die Rücknahme einer rechtswidrig erteilten Berufserlaubnis richtet sich nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010), der Widerruf einer rechtmäßig erteilten Erlaubnis nach § 49 VwVfG. NW.

F.

Von den getroffenen Entscheidungen nach den §§ 2, 4, 5, 7a und 13 ZHG sind die zuständigen Zahnärztekammern und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zu unterrichten. Darüber hinaus sind die obersten Landesgesundheitsbehörden in den Fällen der Versagung der Approbation nach § 2 ZHG und der Erlaubnis nach § 13 ZHG sowie in den Fällen der §§ 4, 5, 7 und 7a ZHG zu unterrichten.

G.

Mein RdErl. v. 10. 6. 1980 (SMBL. NW. 2123) wird aufgehoben.

Anlage 1
Anlage 2

Herrn/Frau

geb. am: in

wird aufgrund des § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), die

Erlaubnis
zur vorübergehenden Ausübung des zahnärztlichen Berufs

beschränkt auf eine nicht selbständige und nicht leitende Tätigkeit

in der

für die Zeit vom bis

widerruflich erteilt.

Diese Erlaubnis erlischt bereits vor dem genannten Endzeitpunkt, wenn die Ihnen nach den Vorschriften des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltserlaubnis vorher abläuft oder aus sonstigen Gründen ihre Gültigkeit verliert oder sobald Sie das Land Nordrhein-Westfalen - nicht nur vorübergehend - verlassen oder Ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen aufgeben.

Die Anführungen in meinem Schreiben vom sind wesentlicher Inhalt dieser Erlaubnis.

....., den

Der Regierungpräsident
Im Auftrag

Verwaltungsgebühr:

Anlage 2

Der Regierungspräsident

Betr.: Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde gemäß § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: 1 Urkunde

Sehr geehrte

Als Anlage übersende ich die von Ihnen beantragte Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde. Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt

- ☐ aus Gründen der Entwicklungs- und Bildungshilfe
- ☐ um Ihnen eine zahnärztliche Weiterbildung zu ermöglichen
- ☐ um Ihnen Gelegenheit zu geben, Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in der Zahnmedizin zu erweitern
- ☐ im Hinblick auf die erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter
- ☐ im Interesse der Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung

Außer der von mir erteilten Berufserlaubnis benötigen Sie noch eine Arbeitserlaubnis, die Sie bei dem für den Arbeitsort zuständigen Arbeitsamt vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragen müssen. Die Ausübung der Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 229 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz dar, die nach § 229 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden kann.

Ich bitte Sie, sich unter Vorlage dieser Berufserlaubnis bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt anzumelden.

Sie unterstehen gem. § 2 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), der zuständigen Zahnärztekammer. Nach § 4 des Heilberufsgesetzes sind Sie verpflichtet, sich bei der zuständigen Zahnärztekammer anzumelden.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Nr. 10 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in den derzeit geltenden Fassungen (SGV. NW. 2011) ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr von DM zu entrichten.

- ☐ Den Betrag habe ich durch Nachnahme erhoben.

Die nachstehend aufgeführten Hinweise sind zu beachten:

1. In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Approbation (Bestallung) als Zahnarzt zur **dauernden** Ausübung des zahnärztlichen Berufs. Auf die Erteilung dieser deutschen Approbation als Zahnarzt haben nur Deutsche im Sinne des Artikel 116 GG, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der EWG oder heimatlose Ausländer einen Rechtsanspruch (§ 2 ZHG).
2. Für die **vorübergehende** Ausübung des zahnärztlichen Berufs kann eine widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt werden. Sie wird von mir grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren bzw. bis zum Abschluß einer fachzahnärztlichen oder fachärztlichen Weiterbildung erteilt. Sie wird ferner grundsätzlich auf eine Tätigkeit als Assistenzzahnarzt bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder an einer Zahnklinik begrenzt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis.
Zahnärzte, denen eine Erlaubnis erteilt worden ist, haben im übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes (§ 13 ZHG).
Ausnahmsweise wird von mir eine Erlaubnis über die genannten Zeiträume hinaus erteilt, wenn es zur Sicherstellung einer ausreichenden zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung notwendig oder wenn der Antragsteller mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet oder asylberechtigt oder Flüchtling nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. 7. 1980 ist.
3. Ein Wechsel einer einmal begonnenen zahnärztlichen Weiterbildung ist unzulässig, es sei denn, er wäre von mir ausdrücklich vorher genehmigt worden.
4. Jeder Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis ist von dem ausländischen Zahnarzt **persönlich** zu stellen und ausführlich zu begründen. Hierbei sollen Zweck und Ziel seiner vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Diesem Antrag, der rechtzeitig – d. h. zwei Monate vor Ablauf der Frist – gestellt werden soll, bitte ich, folgende Nachweise beizufügen:
 - a) beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des Ausländergesetzes,
 - b) ausführliches Zeugnis des Zahnarztes über die seit der zuletzt erteilten Erlaubnis ausgeübte zahnärztliche Tätigkeit,
 - c) weitere Unterlagen zum Nachweis der im Antrag angeführten Gründe.
5. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Doktor-Titels oder eines anderen akademischen Grades nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworbener Doktor-Grad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des Kultusministers eines Bundeslandes (in Nordrhein-Westfalen des Ministers für Wissenschaft und Forschung) geführt werden. Diese Genehmigung bitte ich mir nachzuweisen.
6. Der niedergelassene Kassenzahnarzt benötigt für Ihre Tätigkeit eine Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung, die durch diese Erlaubnis nicht ersetzt wird,
7. Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne dazu berechtigt zu sein, wird gemäß § 18 ZHG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Sie machen sich also auch dann nach dieser Vorschrift strafbar, wenn Sie den zahnärztlichen Beruf ausüben, obwohl Ihre Berufserlaubnis abgelauten, aufgehoben oder aus sonstigen Gründen ungültig geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 3

Der Regierungspräsident

Betr.: Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde

Bezug:

Sehr geehrte

Nach Prüfung Ihres Antrages bin ich bereit, Ihnen eine widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde in der Praxis des Zahnarztes zu erteilen, wenn Sie mir

- eine beglaubigte Fotokopie der Aufenthaltserlaubnis übersenden, die Ihnen nach den Vorschriften des Ausländergesetzes in Form eines Sichtvermerkes erteilt wird,
- eine beglaubigte Fotokopie der Arbeitserlaubnis bzw. der Zusicherung der Arbeitserlaubnis übersenden.

Ich empfehle Ihnen, sich deshalb an die zuständige deutsche Auslandsvertretung und an das zuständige Arbeitsamt zu wenden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß diese Zusicherung auf Erteilung einer Berufserlaubnis Sie noch nicht berechtigt, eine zahnärztliche Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen.

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß die Ausübung des zahnärztlichen Berufs **auf Dauer** in der Bundesrepublik Deutschland **nicht** möglich ist.

Diese Zusicherung ist bis zum befristet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heimatland	Zahl der insgesamt gestellten Anträge		Zahl der nach § 13 ZHG erteilten Erlaubnisse		Ablehnungen zu Spalte 3	
1	2		3			
	m	w	m	w	m	w

– MBl. NW. 1983 S. 1459.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X